



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Verkehrszulassung
Frongartenstrasse 5
9001 St.Gallen
Tel. 058 229 22 22 / info.stva@sg.ch

Merkblatt

Führen eines Motorfahrrads / E-Bikes vor Erreichen des Mindestalters von 14 Jahren

Das Mindestalter für Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrrädern oder E-Bikes beträgt 14 Jahre. Aus wichtigen Gründen, namentlich bei körperlichen Behinderungen oder wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen oder nicht zumutbar ist, kann die kantonale Behörde den Führerausweis für Motorfahrräder oder E-Bikes vor Erreichung des 14. Altersjahrs aufgrund einer theoretischen Prüfung erteilen. Die vorzeitige Erteilung kann frühestens mit dem Erreichen des 12. Altersjahrs und bei Eintritt in die Oberstufe erfolgen. Eine Bewilligung wird nur für den Schulweg erteilt. Für private Zwecke bzw. Fahrten wird keine Bewilligung erteilt.

Bitte reichen Sie dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt folgende Unterlagen ein:

- Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises
- Angaben über den Standort der Schule (Schulgemeinde) und Häufigkeit der Fahrten
- Fahrstrecke (Länge, Höhenunterschiede, Beschaffenheit, Steigung, Winterdienst auf Nebenstrassen, fehlende Beleuchtung usw.)
- Nachweis, dass kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist oder dessen Benützung nicht zugemutet werden kann
- ärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass die Verwendung eines Motorfahrrads oder E-Bikes aus medizinischen Gründen (Asthma, Muskelschwund, Gebrechen) unbedingt notwendig ist

Falls die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung erfüllt sind, senden wir Ihnen eine gelbe Zulassungskarte zur theoretischen Führerprüfung zu. Sämtliche Theorieprüfungen werden im Kanton St.Gallen nach dem «open door»-Prinzip durchgeführt. Die Prüfungszeiten finden Sie unter stva.sg.ch/Theorieprüfung / Lernfahrausweis.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten Sie den Führerausweis für die Kategorie M. Der Führerausweis für Motorfahrräder berechtigt zur Benützung jedes mit Vignette und Kontrollschild versehenen Motorfahrrads oder E-Bikes.

Hinweis

Die Verwendung eines Fahrrads für den Schulweg gilt als zumutbar, wenn in einer Richtung nicht mehr als 30 Minuten benötigt werden.